



**II-6974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/30-I/6/89

30. März 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3166 IAB

Parlament
1017 Wien

1989 -03- 30

zu 3209 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Probst haben am 31. Jänner 1989 unter der Nr. 3209/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ambulante Behandlung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach welchen Rechtsvorschriften erfolgt
 - a) die Identitätsfeststellung eines Patienten,
 - b) die Feststellung, ob und bei welcher Institution der Patient kranken- bzw. unfallversichert ist bzw. ob er mitversichert ist,
 - c) die Zuordnung der entstandenen Behandlungskosten zum jeweiligen Versicherungsfall,
 - d) die Abgeltung der entstandenen Behandlungskosten an die behandelnde Stelle bei ambulanter Behandlung?
2. Entspricht oder widerspricht es geltendem Recht, wenn im Unfallkrankenhaus Meidling zwar ein Formblatt ausgefüllt werden muß, die gemachten Angaben aber nicht durch Verlangen nach Vorweis von Dokumenten (Personalausweis, Versicherungskarte) überprüft werden?
3. Können Sie ausschließen, daß Nicht-Anspruchsberechtigte auf Kosten der AUVA-Beitragszahler ambulant behandelt werden?

- 2 -

4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Zuordnung der entstandenen Behandlungskosten zum jeweiligen Versicherungsfall und deren korrekte Abgeltung zu gewährleisten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Das Krankenanstaltengesetz des Bundes enthält keine Regelungen über die Identitätsfeststellung bzw. über die Erhebung von Daten der Patienten. Das Wiener Krankenanstaltengesetz enthält zwar diesbezügliche Regelungen (vgl. § 42 Abs. 3), diese Regelungen sind jedoch nur auf öffentliche Krankenanstalten – zu denen das Unfallkrankenhaus Meidling nicht gehört – anwendbar.

Alle anderen Fragen betreffen den Wirkungsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales, so daß es mir nicht möglich ist, dazu Stellung zu nehmen.

